

Informationsblatt zur Absetzung von Wassermengen bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (Gartenwasser)

Satzungsrechtliche Grundlagen

Nach § 4 Abs. 1 AbwGebS in der derzeit gültigen Fassung bemisst sich die Abwassergebühr bei Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, nach der Abwassermenge, die der Trinkwasserentgeltberechnung zu Grunde gelegt worden ist. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, können nach § 5 Abs. 1 AbwGebS bei der Bemessung der Abwassergebühren abgesetzt werden. In diesen Fällen ist nach § 5 Abs. 2 AbwGebS die Ermittlung der Abwassermengen durch geeignete, den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Messeinrichtungen zu gewährleisten.

Anzeige Einbau einer Messeinrichtung (Unterzähler)

Der Nachweis der nicht eingeleiteten Wassermengen muss dabei zwingend über einen separaten, vom Hauptzähler getrennten Wasserzähler erfolgen. Der Ein- und Ausbau der Messeinrichtung ist ebenfalls wie der Wechsel unverzüglich, möglichst **innerhalb von 14 Tagen**, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss folgendes beinhalten:

- die Kundennummer
- Anschrift / Telefonnummer
- die Zählernummer,
- das Produktionsjahr,
- den Ort des daran gebundenen Wasserhahns (Außenwand am Haus, Keller etc.),
- Fotos (vom Unterzähler (nah) und von der Örtlichkeit des Wasserhahnes (von weitem)),
- den Zählerstand und
- das Einbaudatum

Antrag auf die Gewährung von Absetzmengen

Die Absetzung von Wassermengen ist nur auf Antrag möglich. Der entsprechende Antrag ist für **jeden** Erhebungszeitraum direkt beim Abwasserbetrieb zu stellen.

Die Ablesung der Unterzähler (**auch bei keinem Verbrauch – Verbrauch „0m³“**) ist jeweils gleichzeitig mit der turnusmäßigen jährlichen Ablesung des Hauptzählers vorzunehmen.

Den formlosen Antrag senden Sie bitte unter Angabe der

- Kundennummer,
- Zählernummer,
- Zählerstand,
- Ablesedatum und
- einem Foto mit erkennbarem Zählerstand und Zählernummer

direkt und schriftlich an den Abwasserbetrieb der Stadt Freital, Dresdner Straße 56, 01705 Freital, gerne auch als E-Mail an abwasser@freital.de.

Alle Daten zum Hauptzähler übermitteln Sie wie bisher der Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH (WWV). Bitte unterlassen Sie zusätzliche Eintragungen zum Unterzähler für Gartenwasser auf der Selbstablesekarte der WWV.

Grundsätzlich behalten wir uns Vorortkontrollen zum Einbau des Zählers und Verwendung des Wassers (Sonderbetrachtung Poolwasser etc.) vor.

Eichpflicht/Eichfristen

Beachten Sie bitte beim Kauf des Unterzählers, dass dieser **geeicht** ist. Nach Ablauf der Eichfrist (Kaltwasserzähler sind 6 Jahre geeicht) muss dieser ausgetauscht oder nachgeeicht werden und uns schriftlich (ebenfalls mit Fotos von dem alten und dem neuen Zähler, Angabe der Zählerstände und Wechseldatum – siehe oben Anzeigepflicht) angezeigt werden. Beachten Sie die regelmäßigen Austausch bei Ihrer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung.

Dienstgebäude:	Öffnungszeiten:
Potschappler Straße 2	Mo. und Di. 8 bis 12 Uhr 14-16 Uhr
01705 Freital	Do. 8 bis 12 Uhr 14-18 Uhr
Raum:	Fr. 8-bis 13 Uhr
	Mi. geschlossen